

Gesundheitsgesetz

Antrag vom 14. September 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Schmid-Buchs)

Abschnitt II:

Ziff. 5 (Änderung des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012):

Art. 8 (neu im Nachtrag) Abs. 3: Die Spitalliste umfasst auch eine Leistungsgruppe betreffend die kurzstationäre Gesundheits- und Notfallversorgung nach Art. 24 des Gesundheitsgesetzes vom ••. Im Rahmen dieser Leistungsgruppe kann eine Patientin oder ein Patient in einem Gesundheits- oder Notfallzentrum kurzstationär behandelt werden. Sofern medizinische oder ökonomische Gründe dafürsprechen, kann die Behandlung ausnahmsweise über den kurzstationären Zeitraum hinaus erstreckt werden.

Begründung:

Im Rahmen der Spitalliste ist heute für die Berit Klinik Wattwil eine maximale kurzstationäre Behandlungsdauer von zwei Nächten vorgesehen. Sofern medizinische oder ökonomische Gründe dafürsprechen, kann die Behandlung ausnahmsweise über den kurzstationären Zeitraum hinaus erstreckt werden. Die exakten Vollzugsbestimmungen soll die Regierung festlegen.